

# Einstellung der Verbreitung der Nr. 312 der Arbeiter- Zeitung.

Wir haben heute in der Nacht folgendes Aktenstück zugestellt erhalten:

Die Verbreitung der Nummer 312 der periodischen Druckschrift Arbeiter-Zeitung vom 10. November 1914 wird wegen des Leitartikels gemäß § 7 a des Ausnahmsgesetzes eingestellt.

Die fiktiven Exemplare werden in amtliche Verwahrung genommen.

K. k. Polizeidirektionsabteilung für gerichtliche Polizei in Presssachen.

Wien, am 10. November 1914.

Wendl,

K. k. Polizeikommissär.

Wir haben darauf eine andere Nummer, nämlich ohne den betreffenden „Leitartikel“, hergestellt und der Verbreitung zugeführt.

Zum Verständnis der rechtlichen Sachlage sei folgendes bemerkt. Die Ausmerzung gewisser Dinge in den Zeitungen, die sich dann in den leeren, weißen Stellen zeigt, geschieht seit Kriegsausbruch, seit dem 27. Juli, in Wien nicht mehr als Folge einer staatsanwaltlichen Beschlagnahme. Vielmehr ist der Vorgang äußerlich der, daß die Staatsanwaltschaft die oder jene Stelle beanstandet, worauf die Zeitungen ihre Entfernung eben vornehmen. Aus Gründen, die in dem Inhalt jenes Leitartikels liegen und daher einer näheren Darlegung nicht zugänglich sind, konnte die Arbeiter-Zeitung dieser Beanstandung durch den Staatsanwalt nicht Folge leisten. Der Artikel ist auch nicht konfisziert; vielmehr wurde seine Verbreitung auf Grund des § 7 a des Ausnahmsgesetzes (Gesetz vom 5. Mai 1869) verboten. Nach diesem Gesetz können gewisse Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger suspendiert werden. Diese Suspension ist durch Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli vollzogen worden (Ausnahmszustand). Der § 7 des Ausnahmsgesetzes enthält die Suspension des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welcher Artikel lautet: „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Zensur gestellt noch durch das Konzessionsystem beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.“ Mit der Suspension dieses Artikels des Staatsgrundgesetzes — die, neben anderen Suspensionen, eben mit der erwähnten Verordnung des Gesamtministeriums geschah — ist die Geltung dieses staatsgrundgesetzlichen Rechtes aufgehoben. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist sonst nur durch die „gesetzlichen Schranken“, nämlich durch das Strafgesetz begrenzt. Jetzt ist sie überhaupt aufgehoben; man darf nicht etwa nicht bloß das nicht schreiben, was das Strafgesetz zu schreiben verbietet, sondern man darf jetzt gar nichts äußern, was die Behörde zu schreiben nicht ausdrücklich gestattet — oder wie sich der Vorgang formell vollzieht, was sie zu „äußern“ nicht verbietet. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist eben suspendiert. Vielleicht werden es nun allmählich auch die Leser verstehen, was für Vergnügen die Zeitungsschreiberei in Oesterreich jetzt ist, insbesondere was dieser Zustand für den unabhängigen Publizisten bedeutet.

Diese Suspension der sonst staatsgrundgesetzlich verbürgten Freiheit der Meinungsäußerung stellt sich praktisch so dar, daß die Verwaltungsbehörde berechtigt ist (§ 7 a des Ausnahmsgesetzes), „das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen“ (und noch manches andere, was uns jedoch hier nicht berührt). Die älteren Genossen, die schon einen Ausnahmszustand mitgemacht haben, werden sich in der gegenwärtigen Praxis vielleicht nicht gleich zurecht finden. Als nämlich der Ausnahmszustand (die Suspension der allgemeinen Rechte der Staatsbürger) nur eine sozusagen lokale Maßregel war, nämlich formell nur für beengte Gebiete und

materiell gegen bestimmte politische Parteien eingeführt war was eben bis jetzt immer der Fall, wurden die unbequemen Zeitungen immer gleich beseitigt, das heißt das Erscheinen eingestellt. Da er jetzt, im Kriege, allgemein gilt, als eine Maßregel der durch den Krieg hervorgerufenen Staatsnotwendigkeiten auftritt, kann er sich mit dem Einstellen des Erscheinens von Zeitungen nicht begnügen; die Einstellung muß, weil ja alle Zeitungen, auch die allergemäßigsten, in Frage kommen, auch die einzelne Nummer ergreifen. Das ist eben die Einstellung der Verbreitung von Druckschriften; sie wird so ausgelegt, daß die Verwaltungsbehörde berechtigt ist, ein Verbot auch gegen einzelne Nummern zu erlassen oder, worauf das hinauskommt, die Verbreitung eines bestimmten Inhalts (eines Artikels oder einer Artikelstelle) mit Verbot zu belegen, sie „einzustellen“. Da nun diese Befugnis der Verwaltungsbehörde absolut ist, keiner Begründung bedarf, keiner richterlichen Nachprüfung unterliegt — worin ihr entscheidender Unterschied gegen die sonst bekannte Beschlagnahme durch den Staatsanwalt liegt —, sich also auch auf kein Gesetz zu berufen hat, also jeden Inhalt, auch wenn er in gar keiner Hinsicht gegen irgend welche Bestimmung des Strafgesetzes verstößt, mit souveräner Macht zu ergreifen vermag: eben deshalb bleibt den Zeitungen nichts übrig, als sich der jeweiligen Beanstandung durch den Staatsanwalt unterzuordnen und die Ausmerzung gleichsam freiwillig vorzunehmen. Noch einmal wollen wir es der Öffentlichkeit einprägen, daß über den gesamten Inhalt einer Druckschrift nun rechtlich und gesetzlich die Verwaltungsbehörde absolute Herrin ist. Das ist eben der Aus-

nahmszustand, und der hat die Freiheit der Meinungsäußerung aufgehoben.

Die Verwaltungsbehörde, der die endgültige Entscheidung über das Einstellen des Erscheinens oder der Verbreitung einer Druckschrift zusteht, ist die Statthalterei; wir werden ihre Entscheidung in dem gegenwärtigen Falle auch anzurufen suchen. Die Darstellung der Rechtslage, die wir hier den Lesern vorgelegt haben, hat wesentlich den Zweck, die Öffentlichkeit zu unterrichten, wie der gesetzliche Stand mit den Zeitungen beschaffen ist. Allerdings sind wir der sehr bestimmten Meinung, daß gerade die souveräne Gewalt, die der Verwaltungsbehörde eingeräumt ist, die Staatsanwälte, denen sie sie übertragen hat, zu der größten Gewissenhaftigkeit bei ihrer Ausübung verpflichtet. Diese Gewissenhaftigkeit hat sich aber nicht bloß darin zu äußern, daß nichts in die Zeitungen komme, das den wohlwollenden Interessen des Staates Abbruch tut — wir haben schon einmal daraufgelegt, daß wir uns des Gewichtes dieser Interessen im Kriege vollauf bewußt sind —, sondern daß daneben und trotzdem jene Freiheit der Meinungsäußerung ihren Platz behalte, die auch für den Staat, der doch gerade jetzt die volle Identität mit allen Kräften und Strömungen im Volke empfangen sollte, eine unerläßliche Notwendigkeit darstellt. Obwohl es für jene Gewalt gesetzlich keine Grenze gibt, ist sie aus dem Bedürfnis des Staates nach einer männlichen und ihrer Aufgaben bewußten Presse dennoch zu erkennen und sollte wohl beachtet werden. Daß diese Erkenntnis in dem nötigen Maße nicht vorhanden ist, glauben wir an jedem zweiten Tage zu erfahren.